

Abänderungsantrag der Landtagsabgeordneten Barbara Schöfnagel (FPÖ), Otmar Brix (SPÖ), Dr. Johannes Hawlik (ÖVP)
 eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 19. November 1993
 zu Post 6 der Tagesordnung
 betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz - Wr. AWG)

1.) Zu §§ 6, 7 und 50

Der Entwurf des Wr. AWG enthält in seinen §§ 6 und 7 besondere Pflichten für Abfallsammler und -behandler (z.B. Meldepflicht, Übernahmepflicht). Diese Pflichten sind jedoch für Unternehmen unerwünscht, die lediglich Abfälle oder Verpackungen von Waren, die sie erwerbsmäßig in Verkehr setzen, zurücknehmen, sodaß die §§ 6 und 7 sowie die Übergangsbestimmung in § 50 Abs.4 entsprechend modifiziert werden sollten. Es erscheint dabei sinnvoll, die Formulierung des § 15 Abs.2 Z 3. des (Bundes-)AWG sinngemäß zu übernehmen.

2.) Zu § 13

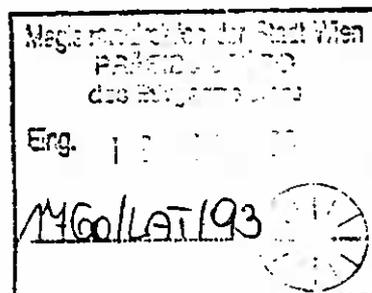
Die §§ 12 - 15 der Gesetzesvorlage zum Wr. AWG bringen die Zielhierarchie einer geordneten Abfallwirtschaft (vorrangige Abfallvermeidung, weitest mögliche Abfallverwertung sodann sonstige Behandlung vor der endgültigen Ablagerung) zum Ausdruck.

In § 13 der Gesetzesvorlage zum Wr. AWG wird die thermische Verwertung unter den dort näher umschriebenen Voraussetzungen verpflichtend vorgeschrieben. Es sollte hierbei deutlich zum Ausdruck gebracht werden, daß der thermischen Verwertung einer sonstigen Behandlung nur dann der Vorrang zu geben ist, wenn dies aus ökologischer Sicht geboten ist.

3.) Zu §§ 20 und 24

Der Entwurf des Wr. AWG enthält in seinem § 20 Bestimmungen betreffend die Benützung der Sammelbehälter und differenziert hierbei zwischen dem allgemeinen Begriff "Sammelbehälter" (womit sowohl die Sammelbehälter für Müll als auch jene für Altstoffe umfaßt sind) und dem engeren Begriff "Sammelbehälter für Müll" (womit nur die Sammelbehälter für den im allgemeinen Sprachgebrauch auch als "Restmüll" bezeichneten Müll, zu dem die Altstoffe per definitionem nicht gezählt werden, gemeint sind). Um eindeutig zum Ausdruck zu bringen, daß die im § 20 Abs.2 festgesetzte Reinigungspflicht des Liegenschaftseigentümers nur für die Außenwände der Sammelbehälter für Müll gilt, sollten diese Bestimmung sowie § 24 Abs.4 entsprechend eingeschränkt werden.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien nachfolgenden



mit Mehrheit beschlossen

A b ä n d e r u n g s a n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz - Wr. AWG) wird wie folgt geändert:

Zu § 6

Dem § 6 des Entwurfes wird folgender Abs.8 angefügt:

"(8) Nicht als Sammler im Sinne dieses Gesetzes gilt, wer erwerbsmäßig Waren abgibt, in bezug auf die Rücknahme von Abfällen oder Verpackungen dieser Waren. Die Abs.1 bis 7 sind in diesem Fall nicht anzuwenden."

Zu § 7

Im bisherigen § 7 Abs.1 des Entwurfes wird der Klammerausdruck "§ 6" durch den Klammerausdruck "§ 6 Abs.1 bis 7" ersetzt und die Wortfolge "im Sinne des § 6" gestrichen, sodaß § 7 Abs.1 nunmehr wie folgt lautet:

"§7. (1) Wer Abfälle sammelt (§ 6 Abs.1 bis 7) ist verpflichtet, jene Abfälle, für die er seine Sammlertätigkeit gemäß § 6 Abs.1 gemeldet hat, nach Möglichkeit seiner technischen Einrichtungen oder Ausstattungen und seiner freien Kapazitäten abzuholen oder entgegenzunehmen, wenn kein Standort eines anderen Sammlers näher gelegen ist, und die Abfälle ordnungsgemäß übergeben werden".

Zu § 13

Im bisherigen § 13 des Entwurfes werden die Worte "ökologisch vorteilhaft" durch "ökologisch geboten" ersetzt, sodaß § 13 nunmehr wie folgt lautet:

"§ 13. Abfälle, die nicht vermeidbar und stofflich nicht verwertbar sind (§ 12), sind unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses (§ 1 Abs.2) zur Nutzung ihrer Energieinhalte einer thermischen Verwertung zuzuführen, soweit dies **ökologisch geboten** und technisch möglich ist und die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht unverhältnismäßig sind."

Zu § 20 Abs.2

Im bisherigen § 20 Abs.2 des Entwurfes wird das Wort "Reinigung" durch das Wort "Außenreinigung" ersetzt und werden nach "Sammelbehälter" die Worte "für Müll" eingefügt, sodaß § 20 Abs.2 nunmehr wie folgt lautet:

"(2) Der Liegenschaftseigentümer hat für die **Außenreinigung** der Sammelbehälter **für Müll** sowie der sonstigen auf der Liegenschaft befindlichen Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr zu sorgen."

